

Präventions - und Schutzkonzept des CVJM Elberfeld e.V.

Anschrift

CVJM Elberfeld e.V.
Calvinstraße 8, 42103 Wuppertal
Tel.: (02 02) 45 38 96
Fax: (02 02) 2 83 28 36

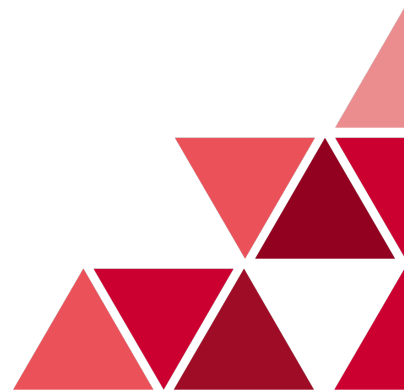
Bankverbindung

Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN: DE36 3305 0000 0000 9549 82
BIC: WUPSDE33XXX

Ansprechpersonen

Marthe Schmerkotte (CVJM-Sekretärin)
0202 453896

Björn Malkus (CVJM-Sekretär)
01578 7982822



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
1.1. Entstehung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes	3
1.2. Rechtliche Grundlage und Einordnung	4
2. Leitbild	5
3. Satzung	5
4. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	5
4.1. Selbstverpflichtungserklärung	5
4.2. Analyse von Risiken und entsprechende Maßnahmen	5
4.3. Verhaltenskodex	8
4.4. Prävention: Grundhaltung der Mitarbeitenden	12
4.5. Sexualpädagogisches Konzept	13
4.6. Kindeswohlgefährdung	14
4.7. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	16
4.8. Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe unter Kindern	19
4.9. Führungszeugnis	20
5. Fortbildungen	20
6. Schutzbeauftragte Personen	21
7. Personalverantwortung	22
8. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	23
9. Meldeweg und Ansprechpersonen	23
10. Notfallplan	24
10.1. Aufarbeitung	25
10.2. Rehabilitierung	26
11. Beteiligte am Schutzkonzept	27
12. Anhang	28

Schutzkonzept CVJM Elberfeld e.V.

1. Vorwort

Im CVJM Elberfeld e.V. treffen sich Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, um sich frei zu entfalten, Gemeinschaft zu erleben und sich in einem geschützten und vertrauten Rahmen auszutauschen. Damit wir das gewährleisten können, ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbefohlenen Menschen die oberste Priorität. Erfahren Menschen Missbrauch oder Vernachlässigung hat das bleibende Konsequenzen, weswegen es unsere Verantwortung ist, für Schutz zu sorgen, sensibel zu sein und einen Handlungsrahmen festzulegen.

Diese Verantwortung liegt bei allen Mitarbeitenden des CVJM Elberfeld e.V., angestellt oder ehrenamtlich. Damit alle Mitarbeitenden handlungsfähig sein können, soll dieses Schutzkonzept einen sicheren Handlungsrahmen und Ansprechpersonen festlegen.

Ziel des Schutzkonzeptes ist, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen und die Risiken, Opfer von Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt zu werden, zu minimieren.

1.1. Entstehung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird federführend von einer hauptamtlichen Person entwickelt und aktualisiert, die viel Erfahrung und pädagogische Fachexpertise in der Arbeit mit Schutzbefohlenen hat. Diese Person bildet sich dementsprechend weiter und vernetzt sich. Gleichzeitig soll diese Person die Ansprechperson bei Fragen und Anregungen zum Schutzkonzept sein.

In der Entwicklung des Konzeptes besteht ein enger Austausch mit dem Vorstand des Vereins, sowie mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Gruppen, Projekte oder Freizeiten leiten.

Das Schutzkonzept wird jährlich und jeweils bei Bedarf reflektiert und gegebenenfalls überarbeitet.

Letzte Überarbeitung: 19. Februar 2025

1.2. Rechtliche Grundlage und Einordnung

Der CVJM Elberfeld e.V. ist ein freier Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und eine eigenständige juristische Person. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung des Vereins eigenständig geschlossen.

Als freier Träger der Jugendhilfe unterliegen wir der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII).

Diese bezieht sich auf:

- § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtigen“

Daraus entstehen zwei wesentliche Ansprüche an den CVJM Elberfeld e.V.:

- Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- Innerhalb der Angebote und Strukturen des CVJM Elberfeld e.V. darf kein Raum für Täter*innen sein

Um diesen Ansprüchen und unserer Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und die Verantwortlichen im Verein gerecht zu werden, ist ein Schutzkonzept das beste Mittel.

2. Leitbild

Das Leitbild des CVJM Elberfeld e.V. befindet sich im Anhang (Anlage 1).

3. Satzung

Im Folgenden sind die für das Schutzkonzept relevanten Teile der Satzung eingefügt. Die neue Satzung wird am 01. März 2025 verabschiedet. Im Anschluss werden die relevanten Teile hinzugefügt. In der Satzung ist das Schutzkonzept verankert.

4. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

4.1. Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des CVJM Elberfeld e.V. haben eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und wird durch den Verhaltenskodex konkretisiert. Unsere Selbstverpflichtungserklärung wird im Rahmen einer regelmäßigen Schulung erklärt und unterzeichnet. Durch unsere Kooperation mit der Stadt Wuppertal besteht diese Erklärung auf den Vorgaben und rechtlichen Anforderungen der Stadt.

Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang (Anlage 2).

4.2. Analyse von Risiken und entsprechende Maßnahmen

Eine Risikoanalyse verfolgt systematisch zwei Fragen:

- Welche Bedingungen vor Ort könnten Täter*innen ausnutzen?
- Finden betroffene Kinder oder Jugendliche vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind und ihnen gute Gesprächsangebote machen, ihnen zuhören und helfen?

Aus der Analyse ergeben sich bestimmte Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen unserer Arbeit, die der CVJM Elberfeld e.V. nutzt, um Risiken zu minimieren. Diese Maßnahmen sind situationsspezifisch und gelten zusätzlich zum Verhaltenskodex.

Mitarbeitende:

Alle Mitarbeitenden müssen sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden jederzeit bewusst sein. Das beinhaltet auch Sprache, Verhalten, Kleidung, Umgang mit frei verfügbaren Substanzen (wie z.B. Zigaretten, Alkohol und Cannabis), Umgang mit Informationen, Wertschätzung aller Personen, Achtung der Privatsphäre und ein transparenter Umgang zum Thema Kontakte mit Teilnehmenden (siehe Verhaltenskodex).

Insbesondere den Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung sind die Strukturen und Verantwortlichkeiten des Vereins bewusst. Ansprechpersonen für bestimmte Themen, z.B. Notfälle oder Beschwerden, sind klar benannt und über den Notfallplan kommuniziert.

Maßnahmen:

- Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult.
- Alle Mitarbeitenden haben die Trainee Schulung abgeschlossen oder vergleichbare Qualifikationen/Erfahrung.
- Alle Mitarbeitenden legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Alle Mitarbeitenden kennen das Schutzkonzept und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.

Freizeiten

- Die Freizeitleitung informiert sich frühzeitig über Teilnehmende mit besonderem Schutzbedarf. Es erfolgen Absprachen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Freizeitleitung. Das Team wird für die Thematik sensibilisiert.
- Grenzen der Freizeitleitung und des Teams werden wahrgenommen und akzeptiert.
- Freizeit- und maßnahmenfremde Personen, die das Gelände betreten, sollen nach Möglichkeit vorab rechtzeitig bei der Freizeitleitung angemeldet werden. Der Aufenthalt von maßnahmenfremden Personen ist möglichst zu vermeiden.
- So viel Freiheit für die Teilnehmenden wie möglich, so viel Regelung wie nötig.
- Gewährleistung des Jugendschutzes sowie Schaffung eines allgemeinen Schutzraumes für die Teilnehmenden.
- Formulierung von Regeln für persönliche und öffentliche Bereiche.

- Benennung von konkreten Ansprechpersonen.
- Wahrung der Aufsichtspflicht bei Aktivitäten.
- Dokumentation von Auffälligkeiten.
- Vereinbarungen zur Ersten Hilfe und zu Nähe und Distanz werden mit dem Team besprochen.

Gruppenarbeit

- Das Gruppenteam hält sich an den Verhaltenskodex.
- Gruppen haben einen geschützten Raum.
- Gruppenarbeit findet nicht hinter verschlossenen Türen statt.
- Die Gruppenleitung informiert sich, wen sie im Notfall erreichen kann.

Projektarbeit

- Projekte können eine eigene Konzeption haben, unterliegen aber in ihrer Konzeption den Vorgaben des Schutzkonzeptes.

Mitarbeitendengemeinschaft

- Wenn es Personen gibt, die über unsere Kapazitäten hinaus Hilfe benötigen, versuchen wir, sie an andere Hilfestellen zu vermitteln und unsere Grenze klar zu kommunizieren und die Grenze zum Schutze der Betroffenen und unserer Mitarbeitenden zu wahren.
- Unsere Mitarbeitenden sind dazu angehalten, eigene Grenzen klar zu kommunizieren und sich, wenn nötig, Hilfe zu holen.
- Struktur und Aufgabenverteilung sind den Mitarbeitenden bewusst, Verantwortlichkeiten werden klar definiert oder bei Bedarf kommuniziert.
- Mitarbeitendentreffen oder Veranstaltungen werden regelmäßig im Team oder im Vorstand reflektiert.
- Jede Maßnahme zur Stärkung der Mitarbeitendengemeinschaft kann eine eigene Konzeption haben, unterliegt aber in ihrer Konzeption den Vorgaben des Schutzkonzeptes.

Erste Hilfe

- Mitarbeitende machen sich im Voraus mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut.
- Mitarbeitende werden regelmäßig zur Anwendung des Erste-Hilfe-Kastens und des Verbandsbuches geschult.

- Potenzielle Gefahrenquellen am Veranstaltungsort, sowie der Standort der Erste-Hilfe-Kästen sind bekannt.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen werden datenschutzkonform in einem Verbandsbuch dokumentiert. Ein Verbandsbuch befindet sich im Saal und zu sämtlichen Veranstaltungen außer Haus wird eins mitgenommen.
- Auf Ausflüge und Freizeiten wird ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten mitgenommen.

Räumlichkeiten

- Kinder- und Jugendarbeit findet nicht in abgeschlossenen Räumen statt.
- Der geschützte Raum von Personen/Gruppen wird bestmöglich nicht durch andere Personen/Gruppen gestört. Hierzu sprechen sich die jeweiligen Teams ab.
- Nicht genutzte Räume werden wenn möglich abgeschlossen.
- Einrichtungsfremde Menschen, die die Räumlichkeiten betreten, werden angesprochen.

4.3. Verhaltenskodex

Ein Handout zum Verhaltenskodex befindet sich im Anhang (Anlage 3).

Im Verhaltenskodex werden die Vorgaben aus der Selbstverpflichtungserklärung konkretisiert, sodass alle Mitarbeitenden den gleichen Handlungsrahmen haben.

Grundsätzlich gilt:

- Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden) ist oberstes Gebot. Das heißt: Alle wissen Bescheid, was wir machen.
- Was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- Ich frage, bevor ich etwas tue.

Nähe und Distanz:

- Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.

- **Kinder- und Jugendarbeit mit Minderjährigen wird von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.**
- Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden. Da sie aber entstehen können, werden sie immer kritisch hinterfragt.
- **Intensive Freundschaften zwischen volljährigen Mitarbeitenden und minderjährigen Teilnehmenden sind nicht zulässig.**
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht geheim. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden.
- Schutzbefohlenen werden keine intimen Fragen gestellt. Private Themen müssen von den Schutzbefohlenen erst selbst angesprochen werden. Grundsätzlich werden Schutzbefohlene nach ihrem Einverständnis gefragt, wenn Themen angesprochen werden, die möglicherweise sensibel sein könnten. Mitarbeitende hinterfragen grundsätzlich, ob und warum intime Themen angesprochen werden müssen.
- Unsicherheiten mit der Nähe zu Schutzbefohlenen oder mit bestimmten Themen werden mit dem Team reflektiert.
- Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht werden.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Schutzbeauftragten Person nach Hause gefahren.

Angemessenheit und Körperkontakt:

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- **Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe oder Trost. Die Mitarbeitenden fragen grundsätzlich immer, ob Berührungen erwünscht sind.**
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, werden vermieden und deren pädagogischer Nutzen hinterfragt.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.
- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- Verbale und nonverbale Grenzverletzungen sind zu unterbinden. Mitarbeitende weisen sich gegenseitig darauf hin und reflektieren ihr Verhalten.

- Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend. Bekleidungsregeln werden gegebenenfalls mit der jeweiligen Leitung besprochen.

Medien und soziale Netzwerke:

- Teilnehmende werden darauf hingewiesen, keine Fotos von Schutzbefohlenen zu machen.
- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Fotos von Schutzbefohlenen werden von privaten Geräten unverzüglich auf ein Gerät des Vereins übertragen und sofort vom privaten Gerät gelöscht. Am besten werden Fotos und Videos nicht mit privaten Geräten gemacht.
- Mitarbeitende achten darauf, Schutzbefohlene nicht in ihnen unangenehmen Situationen zu fotografieren oder zu filmen.
- Generell werden die Schutzbefohlenen immer nach ihrem Einverständnis gefragt.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Die Nutzung von Medien unterliegt der entsprechenden Altersfreigabe.

Intimsphäre:

- Gemeinsames Duschen mit Teilnehmenden ist nicht gestattet. Wenn es nicht vermeidbar ist (z.B. Sammel-Umkleide im Schwimmbad), achten die Mitarbeitenden darauf, den Teilnehmenden die bestmögliche Privatsphäre zu gewähren. Die Mitarbeitenden schützen die Teilnehmenden vor den Blicken anderer (besonders fremder Personen).
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung und nur durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Räume von Schutzbefohlenen werden nur im akuten Notfall ohne deren Einverständnis betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.
- Schutzbefohlenen wird ein geschützter, nicht einsichtiger Ort zum sich Umziehen gewährt. Niemals werden sie dazu aufgefordert, sich vor anderen umzuziehen.

Sanktionen/ Disziplinarmaßnahmen:

- Sanktionen müssen fair, altersgemäß, zeitnah und angemessen sein.
- Sanktionen müssen im Team besprochen und im Nachhinein reflektiert werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung:

- Werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt
- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen, volljährigen Teams begleitet.
- **Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder pädagogische Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.**
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlechter, insbesondere für Mitarbeitende, nicht zugänglich.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex:

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.
- Mitarbeitende machen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Vereinsverantwortlichen oder Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung transparent, weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Erklärung zum Verhaltenskodex bezogen auf Geschlechtsidentität und die nicht-binäre Realität:

Fakt ist, dass nicht alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden binär in Geschlechter aufgeteilt werden können. Wir pflegen einen sensiblen Umgang mit diesen Themen, aber in der Realität schränken uns beispielsweise die gegebenen Räumlichkeiten ein. Z.B.:

- Nicht binäre Teilnehmende wissen nicht, in welchem Schlafraum sie schlafen können

Räumliche Gegebenheiten und die Komplexität der Menschen machen es nicht immer möglich, alle Wünsche perfekt umzusetzen. Aber:

- Wir bemühen uns, auf alle Wünsche und Sorgen sensibel einzugehen

- Prinzipiell reden wir mit allen Beteiligten über die Wünsche und Sorgen und entscheiden gemeinsam und nicht über Köpfe hinweg
- Niemand muss etwas tun das Unwohlsein hervorruft
- Letztendlich treffen die Verantwortlichen die Entscheidungen, aber sie erklären und begründen diese transparent

4.4. Prävention: Grundhaltung der Mitarbeitenden

Prävention wird als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will. In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche zu stärken. Wichtig dafür ist, dass es in allen Bereichen eine Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gibt. Diese Grundhaltung bedeutet, das Nein einer teilnehmenden Person zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als mitarbeitende Person zu achten.

Grundlage dafür können die Mutmacher, formuliert von der EKiR, sein:

Mutmacher für Kinder und Jugendliche:

- Dein Körper gehört dir! Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!
- Vertraue deinem Gefühl! Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
- Du hast ein Recht, nein zu sagen! Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

- Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.
- Du hast ein Recht auf Hilfe! Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!
- Keiner darf dir Angst machen! Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.
- Du bist nicht schuld! Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert

4.5. Sexualpädagogisches Konzept

In diesem Sexualpädagogischen Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Erziehungsberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen)

4.6. Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung. Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

Um gegen Kindeswohlgefährdungen in allen Formen vorzugehen, wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet.

Formen von Kindeswohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung.

- §8a SGB VIII: Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche

sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen: Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen aus dem eigenen Hausstand angehören, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten.

Wann kann uns eine Kindeswohlgefährdung betreffen?

Kindeswohlgefährdung betrifft uns auf zwei Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte, durch Mitarbeitende oder Teilnehmende gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt bekommen

Für die Umsetzung von §8a SGB VIII haben wir einen Leitfaden, welcher bestimmt, an wen wir uns wenden und wie wir vorgehen, wenn wir von Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Dieser Leitfaden gibt Handlungssicherheit und schützt sowohl Teilnehmende, als auch Mitarbeitende.

Grundsätzlich gilt:

Keine Alleingänge! Betroffenheiten werden im Team oder mit der Leitung besprochen.

4.7. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Unsere drei Schritte:

1. Wahrnehmen
2. Warnen
3. Handeln

Ein Handout zum Handlungsleitfaden und ein Dokumentationsleitfaden befinden sich im Anhang (Anlage 4 & 5).

Schritt 1: Wahrnehmen (= Anzeichen feststellen)

Ich nehme bei einem Kind/einer jugendlichen Person Anzeichen wahr, die mir „komisch“ vorkommen. Was tue ich?

- Das „komische Gefühl“ ernst nehmen.
- Bleibt es bei dem „komischen“ Gefühl, wende ich mich an mindestens eine andere mitarbeitende Person („Vier-Augen-Prinzip“) und prüfe nach, ob mein erster Eindruck bestehen bleibt. Wenn es ein Team gibt, kann ich meine Wahrnehmung in einer Teambesprechung ansprechen.
- Tut er dies, wende ich mich an die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden an den geschäftsführenden Vorstand) und erzähle von meinen Wahrnehmungen.
- Alternativ zum Vier-Augengespräch mit Mitarbeitenden kann ich mich auch bei einer der Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt (siehe Ansprechpartner) beraten lassen und mich danach an die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden, an den geschäftsführenden Vorstand) wenden.

Ein Kind / eine jugendliche Person wendet sich an mich und berichtet mir von einem Vorfall. Was tue ich?

- Ich nehme mir Zeit für die Person. Ich versuche Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass sie über eventuelle Erfahrungen frei sprechen kann.
- Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der sie sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu mir als Vertrauensperson, sind gute Voraussetzungen für das Gespräch.

- Ich achte aber auch darauf, dass ich ein tiefer gehendes Gespräch über Vorfälle nicht alleine durchführen muss und darf.
- Nach diesem ersten Gespräch teile ich der betroffenen Person mit, dass ich ihr Anliegen ernst nehme und helfen möchte. Aber auch, dass es hierzu einer speziell ausgebildeten Person bedarf, die für die Hilfe in solchen Fällen besonders geschult und vorbereitet ist. Ich verweise auf die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden den geschäftsführenden Vorstand).
- Grundsätzlich frage ich die betroffene Person, ob ein Einverständnis besteht, dass ich den Vorfall melden werde und eine Schutzbeauftragte Person das Gespräch suchen wird.
- Ich verspreche allerdings keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen.
- Ich notiere mir, wann das Gespräch stattfand und den groben Inhalt.

Ausnahme

In Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wird („bei einer Straftat auf frischer Tat betroffen“) und eine unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung der betroffenen Person klar erkennbar stattfindet oder droht, hat der unmittelbare Schutz des Opfers Vorrang. In diesem Fall bin ich angehalten, die unmittelbare Gefahrensituation zu beenden (Trennung Opfer / Täter*in nach dem Notwehrrecht) und den/die Täter*in bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten (Jedermanns-Festnahmerecht gemäß § 127 I 1 StPO). Sollte die Situation für mich selbst zu gefährlich sein, so ist zumindest direkt die Polizei zu verständigen und Hilfe von anderen Personen zu holen.

Schritt 2: Warnen (=Wahrnehmungen weitermelden)

Verdachtsfälle jeglicher Art melde ich an die Schutzbeauftragten. Wenn keine Schutzbeauftragte Person verfügbar ist, wird der geschäftsführende Vorstand verständigt. Die Schutzbeauftragten führen dann die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durch.

Bei der Meldung sind die „5 goldenen W“ von Bedeutung:

- WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
- WANN ist es geschehen?
- WO ist es geschehen?
- WER war beteiligt?
- WAS habe ich bislang getan?

- **Am allerwichtigsten ist jedoch zunächst der Grundsatz „Ruhe bewahren“, auch wenn es schwerfällt. Keine voreiligen Infos an andere geben, sondern stattdessen das Gespräch mit den Schutzbeauftragten suchen. Keinesfalls ist die verdächtige Person vorab mit dem Verdacht zu konfrontieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass Beweismittel vernichtet werden und/oder das Opfer unter massiven Druck gesetzt wird.**

Schritt 3: Handeln (= Schutz des Kindes sicherstellen)

Für die Schutzbeauftragten ist hierbei wichtig:

- Von allen Vorfällen ist der geschäftsführende Vorstand in Kenntnis zu setzen. Unbefugte Dritte sind nicht zu informieren.
- Alle weiteren Schritte werden nun gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.
- Wurde mit dem geschäftsführenden Vorstand ein Handlungsbedarf festgestellt, ist unverzüglich eine Fachkraft des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.
- Verdächtige Personen werden nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert, da sie sonst Beweise vernichten und / oder das Opfer unter Druck setzen könnten.
- Das Ansprechen verdächtiger Personen erfolgt erst nach Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes und ggf. der Polizei.
- Bei einem Vorfall im Verein, von dem die Eltern noch keine Kenntnis haben, sollten diese durch die Schutzbeauftragten bzw. den geschäftsführenden Vorstand informiert und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.
- Stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes jedoch infrage (z.B. durch eine mögliche Beteiligung an der Tat), sollten diese nicht auf verdächtige Anzeichen angesprochen werden. Hier ist die Abstimmung mit der Fachkraft des Jugendamtes besonders wichtig.
- Von Beginn an ist alles lückenlos und fortlaufend zu dokumentieren. Hierfür gibt es einen Dokumentationsleitfaden. Hier dürfen jedoch keine Bilder zu Dokumentationszwecken gemacht werden, egal ob mit oder ohne Einwilligung der Eltern.

4.8. Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe unter Kindern

1. Den Übergriff sofort stoppen.
2. Klar Stellung beziehen: „Was hier passiert ist Gewalt. Das ist bei uns verboten und wird nicht geduldet!“
3. Gespräch mit dem betroffenen Kind.
4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind.
5. Gespräch mit den Eltern (durch Schutzbeauftragte Person oder geschäftsführenden Vorstand unter Anleitung der Ansprechperson vom Westbund)

Ablauf für das Gespräch mit dem betroffenen Kind

1. Dem Kind glauben.
2. Das Kind berichten lassen, was es erlebt hat.
3. Das Kind trösten und den auftretenden Emotionen des Kindes Raum lassen.
4. Wiederholen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
5. Vermitteln, dass sich darum gekümmert wird und dass es keine weiteren Übergriffe gibt. Falls das Kind sich gewehrt oder um Hilfe gerufen hat, sagen, dass das gut war. Wenn es sich nicht gewehrt hat, nicht das Kind beschuldigen.
6. Keine Gespräche mit betroffenem und übergriffigem Kind gleichzeitig führen.

Ablauf für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind

1. Die Situation in eigenen Worten beschreiben und wiederholen, dass das Verhalten falsch war. Betonen, dass das Verhalten des Kindes abzulehnen ist, nicht das Kind an sich.
2. Das Kind auffordern, sein Verhalten zu ändern. Bezugnahme auf vorhandene Verhaltensregeln. Dem Kind vermitteln, dass ihm zugetraut wird, sich anders zu verhalten.
4. Temporäre Maßnahmen für das übergriffige Kind in Absprache mit dem Team ergreifen

4.9. Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM Elberfeld e.V. als freier Träger bedeutet das: Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. Das gilt auch für alle Vorstandsmitglieder.

Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate
- „Haltbarkeit“ 5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die Führungszeugnisse werden von einer Hauptamtlichen Person eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist

Der Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis und die Ehrenerklärung befinden sich im Anhang (Anlage 6 & 7).

5. Fortbildungen

Der Wissensstand zur Kindeswohlgefährdung sexueller Gewalt soll durch Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Erst mit ausreichendem Wissen ist es möglich, die

Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

- Personen, die sich ehrenamtlich betätigen möchten, nehmen an unserem „Trainee-Programm“ teil, indem sie den sensiblen Umgang mit Schutzbefohlenen lernen und an einer Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung teilnehmen
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden zum Thema Kindeswohlgefährdung und Schutzkonzept geschult. Diese Schulung ist drei Jahre lang „gültig“, wird aber vor jeder Freizeit aufgefrischt, auch, wenn die drei Jahre noch nicht um sind.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden von externen Fachleuten zum Thema sexualisierte Gewalt geschult
- Die zuständige Hauptamtliche Person für das Schutzkonzept bildet sich regelmäßig weiter, vernetzt sich und bringt relevante Themen in die Arbeit ein

6. Schutzbeauftragte Personen

Die Schutzbeauftragten sind die zentrale Ansprechstelle für alle Themen, die Kinder- und Jugendschutz innerhalb des CVJM Elberfeld e.V. betreffen. Sie stehen den Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden und dem Vorstand beratend zur Seite.

Die Schutzbeauftragten haben die Präventionsschulung „Sexualisierte Gewalt“ absolviert und sich mit dem Schutzkonzept intensiv auseinander gesetzt.

Bei jeder Übernachtung gibt es mindestens eine männliche und eine weibliche Schutzbeauftragte Person.

Die Schutzbeauftragten Personen werden im Vorstand besprochen und vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt.

Aufgaben der Schutzbeauftragten Personen:

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpersonen für alle (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Teilnehmende, Mitarbeitende und Eltern) in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes allgemein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpersonen für alle (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Teilnehmende, Mitarbeitende und Eltern) in Fragen sexualisierter Gewalt.
- Sie sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Basis-Schulungen der Mitarbeitenden im Bereich „sexualisierte Gewalt“.

- Sie koordinieren alle Präventionsmaßnahmen im Verein unter Einbeziehung des Gesamtvorstands.
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Verbände, sowie zu anderen Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes die entsprechenden Schritte zur Intervention ein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensregeln für alle im Kinder- und Jugendbereich beschäftigten Personen.

Die Namen und Kontaktdaten sind allen Mitgliedern, Mitarbeitenden und Teilnehmenden bekannt und auf unserer Website öffentlich einsehbar.

7. Personalverantwortung

Bei der Auswahl des Personals des CVJM Elberfeld e.V. soll der Schutz von Schutzbefohlenen im Fokus liegen.

Kinderschutz gehört als Thema bereits in das Vorstellungsgespräch und auch die erlaubten Fragen nach einschlägigen erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren sollten gestellt werden. Arbeitszeugnisse sollten mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen (und selbst auch so von uns formuliert) werden. Das Thema Prävention soll aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben. Zur Personalverantwortung gehört auch, im Arbeitsalltag gesetzte Standards mit kritisch-konstruktivem Blick zu begleiten und gegebenenfalls Mitarbeitende offensiv anzusprechen. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.

Wir halten uns bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen an die Vorgaben aus der Broschüre vom Bundesministerium „Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen“: (Stand 2024)

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2_0_2_1_/06_Oktober/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

8. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Wir stärken die Teilnehmenden in ihrem gesamten Alltag, indem wir Strukturen schaffen, an denen sie sich beteiligen können. Dadurch, dass Partizipation Machtgefälle verringert, ist sie ein wichtiger Schutzfaktor gegen sexualisierte Gewalt.

Unsere Richtlinien für Partizipation:

- Kinder und Jugendliche werden über Prozesse im Verein transparent informiert.
- Bei jeglichen Planungen wird überlegt, wie und ob Kinder und Jugendliche mit einbezogen werden können.
- Die Wünsche der Kinder und Jugendliche werden ernst genommen und so gut wie möglich berücksichtigt.
- Planungen sind ergebnisoffen und flexibel für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Zielgruppe wird immer in den Fokus gesetzt.

9. Meldeweg und Ansprechpersonen

Eine Meldung von Vorfällen/Problematiken wird generell als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann. Der CVJM Elberfeld e.V. verfügt über einen Meldeweg und zeigt transparent auf, an wen sich Personen wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

9.1. Beschwerdeverfahren

- Alle Meldungen müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden. Auch eine Rückmeldung erfolgt zeitnah.

- Meldungen zu (sexualisierter) Gewalt in Veranstaltungen des CVJM Elberfeld e.V. und/oder durch Mitarbeitende des CVJM Elberfeld e.V. müssen unverzüglich an das Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund weitergegeben werden.

9.3. Externe Vertrauensperson

Menschen, die gerne mit einer externen Vertrauensperson sprechen möchten, können sich an das Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund wenden.

Die Kontaktmöglichkeiten zu den Vertrauenspersonen sind auch auf der Website des CVJM Elberfeld e.V. zu finden.

Eine Liste weiterer Ansprechpersonen/Anlaufstellen befindet sich im Anhang (Anlage 8).

10. Notfallplan

Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das eingesetzt wird, wenn ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung aufkommt. In einem Notfallplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen sexueller Gewalt innerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten, falls sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war.

Darüber hinaus formuliert der Notfallplan die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt, damit die Bedingungen und Fehlentscheidungen, die den Missbrauch ermöglicht haben, analysiert und für die Zukunft präventive Maßnahmen entwickelt werden können.

Generell gilt:

Bei jedem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb des CVJM Elberfeld e.V. wird das Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund kontaktiert und ist in alle weiteren Schritte (Aufarbeitung/Rehabilitierung) Involviert.

Mitglieder des Fachteams Schutzauftrag des CVJM-Westbund:

Stefanie Demand	s.demand@cvjm-westbund.de	0177 2 56 65 41
Kerstin Möller	k.moeller@cvjm-westbund.de	0160 90 58 7227
Jendrik Peters	j.peters@cvjm-westbund.de	0176 32 91 45 61
Denis Werth	d.werth@cvjm-westbund.de	01523 3 88 73 68

10.1. Aufarbeitung

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen.

Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:

Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient

der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung durch externe Fachkräfte.

Der CVJM Elberfeld e.V. ist an den Dachverband CVJM Westbund gebunden sowie Teil verschiedener Fachgremien. Bei der Aufarbeitung ist das Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund der Ansprechpartner.

10.2. Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch um den Verein), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben. Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren. Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten

und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Der CVJM Elberfeld e.V. ist an den Dachverband CVJM Westbund gebunden sowie Teil verschiedener Fachgremien. Bei der Aufarbeitung ist das Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund der Ansprechpartner.

11. Beteiligte am Schutzkonzept

Marthe Schmerkotte, schmerkotte@cvjm-elberfeld.de

- In Beratung mit dem Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und dem Vorstand des CVJM Elberfeld e.V.

Das Schutzkonzept wird auf der Jahreshauptversammlung am 01. März 2025 verabschiedet.

12. Anhang

Anlage 1: Das Leitbild des CVJM Elberfeld e.V.

Hebr. 13,8: Jesus Christus gestern, heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Seit seiner Gründung im Jahre 1838 sieht der CVJM Elberfeld es als wesentliche Aufgabe, jungen Menschen christliche Werte und die biblische Botschaft näher zu bringen und dadurch zum Glauben an Jesus Christus einzuladen.

In diesem Sinne versuchen wir, (jungen) Menschen Antworten und Hilfen auf die jeweiligen Fragen und Herausforderungen der Zeit zu geben. Dabei bestärken wir uns gegenseitig in unserem christlichen Handeln in Wort und Tat.

Der CVJM Elberfeld versteht sich als ökumenische Bewegung und ist weltweit durch die Pariser Basis mit allen CVJM (YMCA) verbunden. Wir arbeiten mit Kirchengemeinden vor Ort zusammen und nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung in verschiedenen Gremien und Verbänden wahr.

Ausgehend von der Gemeinschaft unserer Mitarbeitenden gestalten wir die verschiedenen Angebote in Gruppen, Projekten und offener Arbeit für verschiedene Altersgruppen.

Unsere Arbeit ist von unserem Glauben geprägt:

1. Wir glauben an einen liebenden Gott, der jeden Menschen, unabhängig von seiner Herkunft, Orientierung oder seinen Eigenschaften annimmt.

„Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Sklave noch Freier, hier ist kein Mann noch Frau, denn ihr seid [alle eins] in Jesus Christus.“ (Galater 3,28)

Die Türen in unserem Haus stehen Menschen aller ethnischen, religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen und Gemeinschaften offen. Unser Verein versteht sich als sicherer Ort für alle Menschen in ihrer Vielfalt und Diversität.

Mit unseren Angeboten wollen wir einen gesellschaftlichen Beitrag leisten und Wertschätzung, Toleranz, Verständnis füreinander und gegenseitigen Respekt fördern.

Wir sind überzeugt davon, dass es wichtig ist, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechtes Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

2. Wir glauben daran, dass wir eine Verantwortung für unsere Welt und Umwelt haben.

„Am Anfang hatte Gott der Menschheit eine schöne und vollkommene Erde anvertraut. Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bebaute und bewahrte.“ (1. Mose 2, 15)

Dieser Auftrag motiviert uns zu einem achtsamen und nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Dazu gehört für uns der Einsatz für Klimaschutz, nachhaltiges Verkehrswesen und fairen Konsum. Es liegt uns am Herzen, uns für eine lebenswertere Zukunft für die jungen Menschen einzusetzen.

Als regionaler Verein in Wuppertal sind wir bereit, Initiativen zu unterstützen, die sich verantwortungsbewusst für unsere Stadt und unsere Erde einsetzen.

3. Wir verknüpfen unsere Geschichte und unsere Werte mit unserer heutigen Arbeit

„Jesus gestern, heute und derselbe auch in Ewigkeit.“ (Hebräer 13,8)

Unser Verein setzt sich seit 1838 für (junge) Menschen in Wuppertal ein; viele Generationen von engagierten Menschen prägen unsere Arbeit und unseren Verein. Banner und Schriften sind Tafeln und Schildern gewichen, heute nutzen wir Social Media und unsere Homepage.

Wir gehen mit der Zeit und halten dabei christliche Werte fest in unseren Herzen und verstehen uns als Mehrgenerationen-Gemeinschaft. Wir bieten einen Ort, an dem Junge, Ältere und Junggebliebene eine Gemeinschaft bilden.

4. Wir machen christliche Gemeinschaft für junge Menschen erfahrbar.

„Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Matthäus 18,20)

In unserem CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung in ihrer jeweiligen Lebenssituation und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.

Durch Gespräche, schriftliche und mündliche Impulse sowie vielfältige Gemeinschaftsangebote laden wir zum Glauben an Jesus Christus ein.

In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.

Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Körper, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott.

5. Wir geben den Jüngsten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, über Dinge zu sprechen, die sie bewegen und beschäftigen.

„Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Weg.“ (Psalm 119,105)

Unsere christlichen Werte, die wir im CVJM leben und erlebbar machen, spiegeln sich nicht nur in unseren Angeboten, sondern ebenfalls im alltäglichen Geschehen unserer Jüngsten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wider. In diesem Sinne haben wir für die Menschen in unserem Verein immer ein offenes Ohr.

Durch verschiedene Medien (z.B. soziale Netzwerke) werden wir immer wieder mit verschiedenen Interessen und Bedürfnissen in Gesellschaft und Politik konfrontiert.

Auf diese Herausforderungen, sowie auf die Interessen und Bedürfnisse der Menschen wollen wir reagieren. Wir möchten den Teilnehmenden für gesellschaftliche und politische Themen eine Plattform bieten, damit sie sich sachlich mit sensiblen Thematiken auseinandersetzen können.

6. Wir engagieren uns mit verschiedenen Partnern auf internationaler Ebene / im internationalen Raum.

„Auf dass sie alle eins seien.“ (Weltbundlosung Johannes 17, 21)

Der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM, engl.: YMCA) ist weltweit die größte überkonfessionelle christliche Jugendorganisation mit derzeit 120 Nationalverbänden, die 65 Millionen Menschen erreichen.

Wir wollen Begegnung und Austausch junger Menschen ermöglichen, missionarisches, ökumenisches, interkulturelles und entwicklungspolitisches Lernen fördern und das (mit)teilende Engagement für Gerechtigkeit und Frieden stärken.

Wir sind ein Teil dieser riesigen CVJM-Familie und wollen uns nach unseren Möglichkeiten in diese Arbeit einbringen.

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung



aller Mitarbeitenden im CVJM Elberfeld e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Unsere evangelisch geleitete Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von **Respekt, Wertschätzung und Vertrauen** geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und respektieren individuelle Grenzen.

Ich, _____, verpflichte mich...

- ... **alles dafür zu tun, dass Kinder und Jugendliche bei uns sicher sind** und sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und alle andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- ... **nach den Grundsätzen des Schutzkonzeptes des CVJM Elberfeld e.V. zu handeln** und Kinder und Jugendliche **vor sexueller Gewalt zu schützen** und keine Form von Gewalt zu tolerieren.
- ... dazu beizutragen, **ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche** zu schaffen und zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und in dem sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
- ... **gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten** aktiv Stellung zu beziehen.
- ... mich selbst **niemals abwertend** zu verhalten und **jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt zu unterlassen**.
- ... zu einem **verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz** gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- ... **die individuellen Grenzen** der Kinder und Jugendlichen **zu respektieren** und **die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten**.
- ... mir meine **besondere Verantwortung als Mitarbeiter*in** bewusst zu machen und meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen zu missbrauchen.
- ... **auf Grenzüberschreitungen** durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit **zu achten**.
- ... **kein Fehlverhalten zu verheimlichen** und mich bei konkreten Anlässen umgehend an die benannte kompetente Ansprechperson zu wenden.
- ... **bewusst auf Teilnehmende zu achten**, um mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt wahrzunehmen. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen **vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung** der Maßnahme und/oder an die benannte kompetente Ansprechperson.

Hiermit **erkläre ich bei meiner Ehre**, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen nach den entsprechenden Paragrafen des Strafgesetzbuches verurteilt worden bin. Auch gibt es gegen mich keine Ermittlungen in dieser Hinsicht. Falls es im Laufe meiner Tätigkeit im CVJM zu Ermittlungen gegen mich in einer solchen Thematik kommt, setze ich den Vorstand davon umgehend in Kenntnis.

Wuppertal, den _____



Anlage 3: Handout zum Verhaltenskodex



Intimsphäre

- Die **Privatsphäre** der Schutzbefohlenen in Bezug auf **persönliche Gegenstände** ist zu wahren
- Räume von Schutzbefohlenen werden **nur im akuten Notfall** ohne deren Einverständnis betreten
- Schutzbefohlenen wird ein **geschützter, nicht einsichtiger Ort** zum sich Umziehen gewährt
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach **vorheriger, deutlicher Ankündigung** und nur durch **gleichgeschlechtliche Mitarbeitende** betreten



Medien & Soziale Netzwerke

- Fotografieren und die Veröffentlichung muss durch die Erziehungsberechtigten **ausdrücklich erlaubt** werden - Teilnehmende werden vorher nach ihrem **Einverständnis** gefragt
- es werden **keine privaten Geräte** für Aufnahmen genutzt



Grundsätze unserer (Freizeit-)Arbeit



Transparenz



Transparenz ggü. Dritten ist oberstes Gebot.
Was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- Ich frage, bevor ich etwas tue.

Angemessenheit

- **Körperkontakte** sind **sensibel** und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe oder Trost einzusetzen
- es wird grundsätzlich **immer das Einverständnis** erfragt - unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen
- **Spiele**, die **Körperkontakt** erfordern, werden **vermieden** und deren pädagogischer Nutzen **hinterfragt**
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die MA reflektiert und **nur in einem vertretbarem Rahmen** zugelassen
- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik werden **nicht verwendet**

Nähe und Distanz

- Vertrauensbasis = **Individuelle Grenzen** werden **beachtet & eingehalten!**
- Arbeit geschieht **öffentlich** - es gibt keine Arbeit in verschlossenen Räume
- (Intensive) Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden sind immer kritisch zu betrachten
- bei sensiblen Themen wird nach dem **Einverständnis der Schutzbefohlenen** gefragt - es werden keine intimen Fragen gestellt
- Schutzbefohlene dürfen nur mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten von Mitarbeitenden nach Hause gefahren werden - es sollten immer zwei Mitarbeitende sein



Disziplinarmaßnahmen

- Sanktionen müssen **fair, altersgemäß, zeitnah und angemessen** sein
- sie müssen **im Team** besprochen werden
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen



Anlage 4: Handout zum Handlungsleitfaden



Handungsleitfaden bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung



1. Wahrnehmen = Anzeichen feststellen



Habe ich ein komisches / ungutes Gefühl, wende ich mich an eine weitere mitarbeitende Person - oder spreche es in einer Teambesprechung an.

👁 👁 Vier-Augen-Prinzip 👁 👁

Wenn Kinder oder Jugendliche sich an uns wenden, muss eine volljährige Person dabei sein oder hinzugezogen werden - minderjährige Mitarbeitende sind selbst noch Schutzbefohlene.



Im Gespräch

- behutsam sein, aufmerksam zuhören
- Sicherheit und Kontinuität vermitteln
- Anliegen immer ernst nehmen
- nach Einverständnis zur Weitergabe fragen - keine falschen Versprechungen!
- Gespräch (Zeit / Inhalt) protokollieren

Im nächsten Schritt wird ein*e Schutz-beauftragte*r hinzugezogen!

2. Warnen Wahrnehmungen weitermelden



Verdachtsfälle jeglicher Art werden an die Schutzbeauftragten gemeldet!

Die "5 goldenen W" einer Meldung:

WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
WANN ist es geschehen?
WO ist es geschehen?
WER war beteiligt?
WAS habe ich bislang getan?



Grundsatz "Ruhe bewahren"

- keine voreiligen Infos an andere!
- verdächtige Person NICHT vorab konfrontieren - es besteht die Gefahr, dass Beweismittel vernichtet und/oder das Opfer unter Druck gesetzt werden

3. Handeln Schutz des Kindes sicherstellen

Bei einer direkten Gefahr, hat der unmittelbare Schutz des Opfers Vorrang. Die akute Gefahrensituation ist zu beenden (Trennung Opfer / Täter*in nach dem Notwehrrecht) oder die Polizei / Hilfe zu verständigen!

Für die Schutzbeauftragten:

- Keine Informationen an Unbefugte Dritte
- Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand
- Bei festgestelltem Handlungsbedarf ist unverzüglich eine **Fachkraft** des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung **hinzuzuziehen**
- **Ansprechen** verdächtigter Personen **nur mit einer Fachkraft / Polizei**
- Von Beginn an **lückenlose und fortlaufende schriftliche Dokumentation**



Ehrenerklärung

für den kurzfristigen Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Ich stimme mit den Prinzipien des CVJM Elberfeld e. V. überein, die sich unter anderem aus der Satzung ergeben. Als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des CVJM Elberfeld e. V. verpflichtete ich mich, uneingeschränkt eine gewaltfreie Erziehung zu vertreten und zu vermitteln.

- Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und gegen mich auch kein Verfahren anhängig ist (insbesondere nicht bezüglich der Gewalt an Kindern, sexuellem Missbrauch, Diebstahl usw.), das Zweifel an der persönlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- oder Jugendarbeit des CVJM Elberfeld e. V. begründen könnte.
- Sollte sich einer dieser Punkte in Zukunft verändern, verpflichte ich mich, den (geschäftsführenden Vorstand oder eine/n Hauptamtliche/n des) CVJM Elberfeld e. V. umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- Ich verpflichte mich, schnellstmöglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und dem CVJM Elberfeld e. V. zur Einsicht vorzulegen.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Vollständige Adresse:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Einsatzgebiet im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Datum und Unterschrift:



Dokumentationsbogen Kindeswohl

- Kopiervorlage -

Datum, Uhrzeit, Ort	Beobachtung, Situation	Eigene Gedanken, Gefühle	Handlung

Anlage 6: Antrag erweitertes Führungszeugnis



CVJM Elberfeld · Calvinstraße 8 · 42103 Wuppertal

Einwohnermeldeamt (003.1)

Steinweg 20
42275 Wuppertal

Absender

CVJM Elberfeld e.V.
Calvinstraße 8, 42103 Wuppertal
Tel.: (02 02) 45 38 96
Fax: (02 02) 2 83 28 36

info@cvjm-elberfeld.de

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Der CVJM Elberfeld e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und ist deshalb angehalten, die Anforderungen des § 72 a des VIII SGB VIII analog zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzuwenden.

Darüber hinaus gehört _____ zu den unter § 30 a, Absatz 1 Nr. 2 b des Bundeszentralregistergesetzes genannten Personengruppen, deren Tätigkeiten eine ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beinhalten.

Dieses Schreiben stellt eine schriftliche Aufforderung gemäß § 30 a, Absatz 2 BZRG über ein erweitertes Führungszeugnis für eigene Zwecke NE für _____ dar, deshalb wird auch die Gebührenbefreiung beantragt.

Persönliche Daten der Mitarbeiter:in

Daten des Vereins: CVJM Elberfeld e.V.

Name, Vorname:

Straße, Hnr.:

Straße, Hausnummer: Calvinstraße 8

PLZ, Ort:

PLZ, Ort: 42103 Wuppertal

Geburtsdatum:

Vorsitzende: Frau Anne Schenk

Ort, Datum, Unterschrift des
Vereinsvertreters

Ort, Datum, Unterschrift der
Mitarbeiter:in

Ort, Datum, Unterschrift des/ der
Personensorgeberechtigten bei
Minderjährigen Mitarbeitenden

Anschrift

CVJM Elberfeld e.V.
Calvinstraße 8, 42103 Wuppertal
Tel.: (02 02) 45 38 96
Fax: (02 02) 2 83 28 36
info@cvjm-elberfeld.de
www.cvjm-elberfeld.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN: DE36 3305 0000 0000 9549 82
BIC: WUPSDE33XXX

Ansprechpersonen

Marthe Schmerkotte (CVJM-Sekretärin)
0202 453896
schmerkotte@cvjm-elberfeld.de

Björn Malkus (CVJM-Sekretär)
01578 7982822
malkus@cvjm-elberfeld.de

Anlage 7: Ehrenerklärung



Ehrenerklärung

für den kurzfristigen Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Ich stimme mit den Prinzipien des CVJM Elberfeld e. V. überein, die sich unter anderem aus der Satzung ergeben. Als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des CVJM Elberfeld e. V. verpflichte ich mich, uneingeschränkt eine gewaltfreie Erziehung zu vertreten und zu vermitteln.

- Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und gegen mich auch kein Verfahren anhängig ist (insbesondere nicht bezüglich der Gewalt an Kindern, sexuellem Missbrauch, Diebstahl usw.), das Zweifel an der persönlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- oder Jugendarbeit des CVJM Elberfeld e. V. begründen könnte.
- Sollte sich einer dieser Punkte in Zukunft verändern, verpflichte ich mich, den (geschäftsführenden Vorstand oder eine/n Hauptamtliche/n des) CVJM Elberfeld e. V. umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- Ich verpflichte mich, schnellstmöglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und dem CVJM Elberfeld e. V. zur Einsicht vorzulegen.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Vollständige Adresse:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Einsatzgebiet im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Datum und Unterschrift:



Anlage 8: Weitere Beratungsstellen:

Fachstelle Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Wuppertal

Adresse: Hünefeldstrasse 57 - 42285 Wuppertal

Träger/Klinik: Caritas Wuppertal/Solingen

Telefon: 0202/389036010

Weitere Telefonnummer: 0163/7401312

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern & Jugendlichen in Wuppertal

Adresse: Kipdorf 36 - 42103 Wuppertal

Träger/Klinik: Diakonie Wuppertal Kinder Jugend und Familie

Telefon: 0202 97444932

Weitere Telefonnummer: 017616974509

Fachstelle Sexualisierte Gewalt in Wuppertal

Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 27 - 42103 Wuppertal

Träger/Klinik: Familienberatung der Stadt Wuppertal

Telefon: 0202 5636644

E-Mail: fsg@stadt.wuppertal.de